

**Satzung**  
**über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen**  
**in Trägerschaft der Stadt Heidenau und in Kindertagespflege**  
**(Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)**  
**vom 27. April 2006**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 4 Änderungen der Betreuungszeiten
- § 5 Schließung der Kindertageseinrichtungen
- § 6 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung
- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Regelung in Krankheitsfällen
- § 9 Aufsicht
- § 10 Essensversorgung
- § 11 Rauchverbot
- § 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung
- § 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat
- § 14 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155) sowie aufgrund des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.2005 (GVBl. 2006, S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 27. April 2006 folgende

**Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen  
in Trägerschaft der Stadt Heidenau und in Kindertagespflege  
(Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)**

beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heidenau im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtung) oder in Kindertagespflege im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG angemeldet haben.

**§ 2  
Voraussetzungen**

- (1) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Heidenau haben, können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege aufgenommen werden.
- (2) Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden und die ihren Hauptwohnsitz aufgrund eines Umzuges in eine andere Gemeinde verlegen, können maximal in den dem Wirksamwerden der melderechtlichen Anmeldung in der anderen Gemeinde folgenden 3 Kalendermonaten in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege über die in Satz 1 bestimmte Frist hinaus betreut werden.

**§ 3  
Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Heidenau für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des bestehenden Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

- (2) In der Kindertagespflege werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des bestehenden Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (3) Für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen oder Kindergärten können innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:
- 11-h-Betreuung von 11 Stunden täglich
  - 10-h-Betreuung von 10 Stunden täglich
  - Ganztagsbetreuung von 9 Stunden täglich
  - 6-h-Betreuung von 6 Stunden täglich oder
  - Halbtagsbetreuung von 4,5 Stunden täglich.

Für die Betreuung von Kindern im Hort können innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:

- 6-h-Betreuung von 6 Stunden täglich einschließlich der Betreuung im Frühhort
  - 5-h-Betreuung von 5 Stunden täglich ohne die Betreuung im Frühhort
  - 1,5-h-Betreuung von 1,5 Stunden täglich für die Betreuung im Frühhort
- (4) Soll die tägliche Betreuungszeit über die in Abs. 3 angegebenen Zeiten hinausgehen, ist dieser zusätzliche Bedarf ausdrücklich bei der Anmeldung zu beantragen. Hortkinder erhalten für die Ferien ein gesondertes Anmeldeformular, in welchem der zusätzliche Bedarf für die Ferien beantragt wird.
- (5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) in der jeweils gültigen Fassung durch Erlass eines Abgabenbescheides.

#### **§ 4**

#### **Änderungen der Betreuungszeiten**

- (1) Jede Änderung des Betreuungsumfanges ist schriftlich zwischen der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren. Die von beiden Vertragsparteien unterschriebene Änderungsmitteilung ist durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in der Regel 4 Wochen vor Eintritt/Beginn der Änderung als Original der Stadt Heidenau vorzulegen. Die rückwirkende Erstattung des Aufwendungsersatzes erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Absatz 1 ist analog für die Kindertagespflege anzuwenden.

## **§ 5**

### **Schließung der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Kindertageseinrichtungen können nach Anhörung des Elternbeirates zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist:
  - an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 5 Tage im Jahr betragen soll
  - bei Krankheit und Weiterbildung des Personals
  - bei Infektionskrankheiten

Eine generelle Schließung der Kindertageseinrichtungen erfolgt alljährlich in der Zeit vom 24. Dezember des laufenden Kalenderjahres bis einschließlich 01. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres. In diesen Fällen ist eine Ersatzbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

- (2) Im Betreuungsvertrag zur Kindertagespflege vereinbaren die Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Kindertagespflegeperson die jeweiligen Schließzeiten.

## **§ 6**

### **Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung**

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadt Heidenau, Amt für Schule und Familie, Dresdner Str. 47, 01809 Heidenau.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt Heidenau.
- (3) Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Heidenau ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes und der Nachweis über erhaltene Schutzimpfungen vorzulegen.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung oder aus der Kindertagespflege erfolgt durch die schriftliche Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- (6) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Heidenau wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des bestehenden Betreuungsvertrages, die spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Abs. 7 bleibt unberührt.

- (7) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es ausnahmsweise dann, wenn das Kind von der Kindertagespflege in eine andere Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Heidenau wechselt.
- (8) Die Stadt Heidenau kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
  - im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist oder
  - die Kindereinrichtung geschlossen wird.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden durch die Stadt Heidenau nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Öffnungszeit besteht nicht.
- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertagespflege legt die Kindertagespflegeperson selbst fest.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Erkrankung ihres Kindes, jeden Fall einer übertragbaren Krankheit (ausgenommen Erkältungskrankheiten ohne Fieber) in der Familie oder den Befall mit Läusen und anderem Ungeziefer spätestens am darauffolgenden Werktag der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit (ausgenommen Erkältungskrankheiten ohne Fieber) leiden, dürfen die Kindertageseinrichtungen bzw. die Kindertagespflege nicht besuchen.

Vor Wiederaufnahme bedarf es eines ärztlichen Attestes. Kinder die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, dürfen die Einrichtung bzw. die Kindertagespflege nur auf Grund einer ärztlichen Entscheidung besuchen.

- (2) Wenn die Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erkranken, werden die Personensorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt.
- (3) Nimmt das Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen wahr, fordern sie die Personensorgeberechtigten auf, das Kind einem Arzt, einer Frühberatungsstelle oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Personensorgeberechtigten nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, wird der allgemeine Sozialdienst (Jugendamt) benachrichtigt.

## **§ 9 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch die Abholberechtigten. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Leiterin der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten zu übergeben.
- (3) Der Leiterin der Kindertageseinrichtung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn das Kind von anderen als im Betreuungsvertrag angegebenen Personen abgeholt werden soll.
- (4) Die Abs. 1 und 3 gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

## **§ 10 Essensversorgung**

- (1) Die Versorgung mit Speisen und Getränken erfolgt in den Kindertageseinrichtungen über Privatanbieter. Die Verträge hierzu sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Firma abzuschließen.
- (2) Die Versorgung mit Speisen und Getränken erfolgt in der Kindertagespflege durch die Kindertagespflegeperson. Entsprechende Regelungen sind im Betreuungsvertrag zur Kindertagespflege zu vereinbaren.

## **§ 11 Rauchverbot**

Gemäß § 7 Abs. 4 SächsKitaG ist das Rauchen in Kindertageseinrichtungen und den nach § 1 Abs. 6 Satz 2 SächsKitaG von der Gemeinde zugelassenen anderen kindgerechten Räumlichkeiten und auch für die zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten im Haushalt der Kindertagespflege untersagt.

## **§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung**

- (1) Die Elternversammlung besteht aus den Personensorgeberechtigten der Kinder, die die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchen. Sie dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Stadt Heidenau und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen der Elternversammlung die erforderlichen Auskünfte.
- (2) Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat (§ 13).

## § 13

### Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der gewählte Elternbeirat unterstützt die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit der Einrichtung mit den Personensorgeberechtigten.
- (2) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
  - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
  - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Heidenau zu übermitteln,
  - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (3) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Heidenau, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
  1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
  2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
  3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
  4. Änderungen bei der Essensversorgung,
  5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
  6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
  7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahre gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 6 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtseintritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (6) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates sollen in der Regel ein Beauftragter der Stadt Heidenau sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidenau (Kita-Benutzungsordnung) vom 28.09.1995 außer Kraft.

Heidenau, 28. April 2006

Jacobs  
Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 28. April 2006

Jacobs  
Bürgermeister